**Zeitschrift:** Zeitschrift des Vereins Schweizerischer Konkordatsgeometer [ev. =

Journal de la Société suisse des géomètres concordataires]

**Herausgeber:** Verein Schweizerischer Konkordatsgeometer = Association suisse des

géomètres concordataires

**Band:** 7 (1909)

Heft: 3

**Artikel:** Die gewöhnliche Polygonzugausgleichung

**Autor:** Sigg, R.

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-180694

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 12.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Wir kommen nach diesen Entwicklungen zum Schlusse, daß vom Grenz- oder Maximalfehler im Sinne der Wahrscheinlichkeitsrechnung so lange nicht auf einen mittleren Fehler, der ½ des Maximalfehlers betragen soll, übergegangen werden kann, als einseitig wirkende Fehlereinflüsse in unsern Messungen sich geltend machen. Die Zahlen 0,003 bis 0,01 sind deshalb in der Tat als Qualitätskoneffizienten und die Zurückhaltung der jüngeren Mitglieder bei der Diskussion nicht als Zustimmung zu der vorgetragenen Theorie aufzufassen.

(Fortsetzung folgt.)

# Die gewöhnliche Polygonzugausgleichung.

Von R. Sigg, Konkordatsgeometer, St. Gallen.

Gemäß der Vermessungsinstruktion des Geometerkonkordates soll die Länge der Polygonlinien in der Regel mindestens 50 m (jedenfalls nicht unter 30 m) und nicht über 150 m betragen, und der Gesamtwinkelfehler soll auf die einzelnen Winkel des Zuges gleichmäßig (?) verteilt werden. Die Koordinatenwidersprüche sind auf die einzelnen Punkte proportional den Koordinaten unterschieden (?) zu verteilen.

Gemäß der eidgenössischen Instruktion für Waldvermessungen soll die Länge der Hauptpolygonseiten in der Regel über 60 m und nie unter 30 m betragen. Bezüglich der Abschlußfehler fy und fx hat eine proportionale Ausgleichung auf die Zwischenpunkte stattzufinden.

Während die eidgenössische Instruktion über die Winkelfehlerverteilung überhaupt nichts sagt und für die Koordinatenabschlußfehler nur eine proportionale Ausgleichung auf die Zwischenpunkte verlangt, ohne Angabe, auf welcher Basis diese proportionale Verteilung vorzunehmen sei. sagt uns die Konkordatsinstruktion, daß die Winkelfehler gleichmäßig auf die einzelnen Winkel und die Koordinatenwidersprüche proportional den Koordinatenunterschieden zu verteilen seien.

Vermutlich wird eine Großzahl der Geometer die Ausgleichung nach der Konkordatsinstruktion vornehmen. Die häufige mechanische Verarbeitung der Polygonzüge und die meistens gute Abschlußkontrolle dürften vorwiegend den Grund bilden, daß der Geometer wenig veranlaßt wird, sich über die Grundlage dieser Ausgleichungsart weitere Rechenschaft abzulegen. Im allgemeinen, nicht aber im speziellen, wird diese Ausgleichung für die gewöhnliche Praxis auch ohne großen Fehlereinfluß sein.

Zur Beleuchtung der in gewissen Fällen möglichen äußerst ungünstigen Fehlerverteilung wollen wir einen willkürlich gewählten Polygonzug mit folgenden Hauptbedingungen betrachten: die Winkel seien in alter Teilung und nur in Minuten in die Rechnung eingeführt, die Länge der Polygonseiten betrage 30 bis 150 m, der Zug habe angenähert die Richtung einer der Hauptaxen des Koordinatensystems.

# 1. Winkelabschluß (Azimutkontrolle).

Die Winkelfehler seien gleichmäßig auf die einzelnen Winkel verteilt worden. Wir ändern also dadurch z. B. ein Azimut, das zu einer 150 m langen Polygonlinie und ein anderes, das zu einer 30 m langen Polygonlinie gehört, um je 1' (a. T.). Die Folge davon ist, daß wir die größere Polygonseite um 4½ cm, die kleinere dagegen bloß um 0,9 cm drehen. Trifft diese Fehlerverteilung nun in der Hauptsache zufällig lange Polygonlinien. so kann diese Art der Winkelfehlerverteilung geradezu fehlervermehrend wirken.

## 2. Koordinatenabschluß.

a. Bezüglich Ungenauigkeit in der Winkelangabe. Führen wir in die Rechnung nur ganze Minuten a. T. ein, so bewirkt ein ½-Fehler auf 150 m Länge einen Ausschlag von 2 cm. Es ist aber nicht ausgeschlossen, daß diese Fehler einseitig wirken und in einem längern Polygonzug sich zu einem verhältnismäßig hohen Betrag anhäufen können. Bei parallel zu einer der Koordinatenaxen verlaufenden Polygonzügen kommen diese Winkelungenauigkeiten in den Abschlußkoordinaten der Querrichtung zur Geltung, während sich hier allfällige Längenfehler nicht oder nur unbedeutend bemerkbar machen.

Diesen Fehler der ungenügenden Winkelwerteinführung nun gemäß der Instruktion proportional den "Koordinatendifferenzen" zu verteilen, ist aber geradezu bedenklich. Bei einem Polygonzug, wie angenommen, stellen uns diese Koordinatendifferenzen der Querrichtung nichts anderes dar, als die Abweichung der Azimute von der parallel des Zuges verlaufenden Koordinatenaxe. Es dürfte nun ohne weiteres verständlich sein, daß es total unrichtig ist, da, wo die Koordinatendifferenz Null ist, keine Korrektion vorzunehmen, da aber, wo erstere im Zug ausnahmsweise einen größern Betrag ausmacht, fast den ganzen Abschlußfehler (proportional der Koordinatendifferenz) unterzubringen. Da diese Abschlußfehler nach Voraussetzung in unserm Zug ausschließlich Winkelfehler darstellen, würden wir im ersten Fall das Azimut resp. den gemessenen Winkel völlig unverändert lassen, im zweiten Fall denselben aber so stark belasten, daß die hervorgerufene Winkeländerung weit unter der Beobachtungsgenauigkeit sein kann (5 cm Querkorrektion bei 35 m Polygonseitenlänge können eine Winkeländerung bis zu 5' (a. T.) hervorrufen).

b. Bezüglich Ungenauigkeit in der Längenmessung. Ungenauigkeiten in der Längenmessung kämen bei unserm Zuge im Koordinatenabschluß der Längsrichtung zur Geltung. Da diese Fehler proportional der Länge angenommen werden dürfen, liegt in der proportionalen Verteilung auf die Koordinatendifferenzen keine Inkonsequenz.

## 3. Einschränkung dieser ungünstigen Winkelfehlerverteilung.

Für die praktische Polygonausgleichung brauchen diese durch ungenügend genau eingeführte Winkelwerte hervorgerufenen Fehler nicht ganz umgangen zu werden, da für die gewöhnliche Praxis eine zu große Genauigkeitssteigerung in der Berechnung keinen oder doch nur untergeordneten Wert hat. Die angeführten Beispiele sollen auch nur die ungünstigsten in Betracht fallenden Fehlerverteilungen zeigen.

Vorerst ist daran festzuhalten, die Beobachtungen resp. Eintragungen als dem wahrscheinlichen Werte entsprechend anzusehen. Korrektionen sollen somit da angebracht werden, wo solche von möglichst kleinem Einfluß auf die Beobachtungen sind.

Um schon für die Fehlerverteilung auf die Winkel (Azimutkontrolle) einen Anhaltspunkt zu haben, dürfte bei der Einschreibung der Winkel eine kleine Notiz neben denselben angebracht werden, wie viel Sekunden der eingeschriebene Winkel vom gemessenen abweicht, da erstere ja gewöhnlich nur in Minuten eingeführt werden. An Hand dieser Randbemerkungen ist dann sofort ersichtlich, an welchem Winkel eine Korrektion folgerichtig angebracht werden darf. Im weitern wählt man wiederum vorerst die Winkel mit den kürzesten Schenkeln aus, denn je kleiner die bezügliche Polygonlinie ist, desto weniger macht sich die Korrektion auf die einzelnen Koordinatendifferenzen geltend.

Die Koordinatenabschlußfehler verteile man proportional der Länge der Polygonseiten; dadurch werden 1. die Längenfehler proportional den Polygonseiten, und 2. die von der ungenügenden oder fehlerhaften Azimutangabe erzeugten Fehler derart verteilt, daß die dadurch hervorgerufene Drehung der Polygonseiten auf das eingeschriebene Azimut ohne namhaften Einfluß bleibt.

Diese logischere Fehlerverteilung ist in der eidgenössischen Instruktion für die Waldvermessungen (Art. 13 d) für die polygonometrisch bestimmten Höhenzüge vorgesehen, es heißt dort: "es soll die Höhendifferenz proportional der Distanz verteilt werden", während in der Konkordatsinstruktion über die Art der Verteilung des Fehlers bei Höhenzügen gar nichts gesagt ist.

Durch die angegebene Fehlerverteilung ist die Ausgleichung auch nicht streng richtig; meine Zeilen sollen aber einzig bezwecken, den Geometer auf die vollständig unrichtige Vorschrift der Konkordats-Instruktion aufmerksam zu machen.

## Zusammenfassung.

Bei Polygonzügen soll der Gesamtwinkelfehler auf diejenigen Winkel verteilt werden, die eine Aufbezw. Abrundung gemäß des gemessenen Wertes erlauben, und sodann auf die Winkel mit den kürzesten Schenkeln. Die Koordinatenwidersprüche sind auf die einzelnen Koordinatenunterschiede proportional der Länge der Polygonseiten zu verteilen. Bei polygonometrischen Höhenzügen ist der Höhenabschlußfehler ebenfalls proportional den Distanzen zu verteilen.

Wenn auch vorstehende Ausführungen einem größern Teil des verehrten Leserkreises bekannt sein werden, so dürften dieselben doch da und dort ihren Zweck noch erreichen, und wenn es selbst nur für die Spanne Zeit bis zur Inkrafttretung der neuen eidgenössischen Vermessungsinstruktion ist, die uns die bisherige "vorschriftsgemäße" Ausgleichung allerdings kaum mehr gestatten wird.